

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

2. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach“

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

1. der/die 1. Stadtheimatspfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €, der/die 2. Stadtheimatspfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- €,
2. der/die Leiter/in des Medienzentrums eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,39 €, der/die Vertreter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,19 €. Die Aufwandsentschädigung/gen für den/die Leiter/in des Medienzentrums und den/die Vertreter/in nehmen an den Besoldungserhöhungen für Beamte teil (entsprechend § 4 Abs. 4).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2010 in Kraft

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister